

# **BVGer E-1614/2021 vom 28. Mai 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1614\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1614_2021)

FR: TAF E-1614/2021 du 28 mai 2021

IT: TAF E-1614/2021 del 28 maggio 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.3**

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2008, S. 247 Rz. 5.36).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 1.5**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

### **E. 2.1**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

### **E. 2.2**

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund des nachträglich aufgefundenen entscheidenden Beweismittels geltend (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Das Revisionsgesuch stellt ein ausserordentliches Rechtsmittel dar, dessen formelle Voraussetzungen zu prüfen sind, bevor ein bereits rechtskräftig entschiedener Sachverhalt neu beurteilt werden kann. Bezüglich der Rechtzeitigkeit des Revisionsgesuchs ist festzuhalten, dass ein solches in entsprechender Anwendung von Art. 124 Bst. d BGG innerhalb von 90 Tagen nach der Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen ist. Das vorliegend, wie nachstehend festzustellen ist, einzig grundsätzlich der revisionsrechtlichen Prüfung zugängliche Beweismittel datiert vom 6. November 2020. Der Gesuchsteller hat dieses Beweismittel den schweizerischen Asylbehörden am 25. Januar 2021 zwar unter einem falschen Rechtstitel eingereicht, was ihm aber - auch in Berücksichtigung der anschliessenden Verfahren - im vorliegenden Verfahren bezüglich der Fristwahrung nicht zum Nachteil gereichen soll. Damit ist von der Fristwahrung im Sinne von Art. 124 Bst. d BGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG auszugehen. Auf das Revisionsgesuch ist einzutreten. Demgegenüber ist die Frist zur Anrufung von Youtube-Videos aus den Jahren 2016 und 2017 (vgl. Revisionsgesuch S. 4 f.) nicht eingehalten.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

### **E. 3.2**

Der Gesuchsteller ruft den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an und macht geltend, es lägen neue Beweismittel vor, welche geeignet seien, zu einer Neueinschätzung der Frage der Flüchtlingseigenschaft oder des Vollzuges der Wegweisung zu führen. Dabei hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-319/2019 vom 11. November 2020 bezüglich des ordentlichen Beschwerdeverfahrens als Beurteilungsgrundlage und rechtskräftige *res iudicata* zu gelten.

### **E. 3.3**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG ist erforderlich, dass es der um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, die neuen Beweismittel bereits im früheren Verfahren beizubringen. Demnach gelten entsprechende Gründe, welche bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätten vorgebracht werden können, nicht als Revisionsgründe (Art. 46 VGG, vgl. zum Ganzen näher BVGE 2013/22; BGE 134 III 47 E. 2.1; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O. Rz. 5.47). Ein auf nachträglich aufgefundenene Beweismittel gestütztes Revisionsgesuch kann nur gutgeheissen werden, wenn diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens bestanden haben (vgl. BVGE 2013/22); somit sind Beweismittel, welche erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind, als Revisionsgrund ausgeschlossen (Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG). Zudem müssen die Beweismittel rechtserheblich sein, das heisst geeignet, den rechtserheblichen Sachverhalt derart zu verändern, dass die Entscheidung anders ausfällt. Daraus ergibt sich, dass mit Revisionsgesuchen nach Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG in jedem Fall geltend gemacht werden muss, dem ursprünglichen Entscheid sei ein falscher Sachverhalt zugrunde gelegt worden (ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Urteils), obwohl die entscheidende Behörde in der Lage gewesen wäre, diesen Sachverhalt als falsch zu erkennen, wenn die nun vorliegenden

Beweismittel bereits aufgefunden gewesen wären.

#### **E. 3.4**

Der vom Gesuchsteller eingereichte ärztliche Bericht beziehungsweise Kommentar stammt vom 6. Dezember 2020 und ist demnach nach Erlass des angefochtenen Beschwerdeentscheids E-319/2019 vom 11. November 2020 entstanden. Er ist somit von der Prüfung als Revisionsgrund ausgeschlossen.

#### **E. 3.5**

Das eingereichte Schreiben eines in der Schweiz wohnhaften Landsmannes des Gesuchstellers ist nicht datiert und es wird dem Gericht verwehrt zu beurteilen, ob dieses überhaupt in zeitlicher Hinsicht einer Prüfung unter den revisionsrechtlichen Bestimmungen zugänglich wäre. Abgesehen davon ist diesem Schreiben beweismässig kein erhebliches Gewicht beizumessen. Es überschreitet den Wert eines Gefälligkeitsschreibens nicht und sein Inhalt ist offenkundig nicht tauglich und somit nicht geeignet, den rechtserheblichen Sachverhalt auf eine Art zu verändern, als dass das Urteil des BVGer E-319/2019 vom 11. November 2020 anders ausgefallen wäre, zumal der entsprechend im Wesentlichen geltend gemachte Sachverhalt in diesem Schreiben bereits Gegenstand des ordentlichen Beschwerdeurteils bildete.

#### **E. 3.6**

Der Gesuchsteller reichte im Weiteren acht Filmaufnahmen einer Überwachungskamera vom 6. November 2020 (Aufnahmen 1-8) und eine vom 23. November 2020 (Aufnahme 9) auf Bildträgern einer CD zu den Akten. Die Filmaufnahme 9 stammt vom 23. November 2020 und ist damit nach Erlass des angefochtenen Beschwerdeentscheids E-319/2019 vom 11. November 2020 entstanden, womit sie von der Prüfung als Revisionsgrund ausgeschlossen ist. Diesbezüglich kann dennoch auf die zutreffenden Ausführungen in der Verfügung des SEM vom 10. März 2021 verwiesen werden, wonach die unzureichend dokumentierte Situation in der Filmaufnahme 9 den Schluss nicht zulässt, der Gesuchsteller wäre in Sri Lanka flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen nach Art. 3 AsylG ausgesetzt, und wonach selbst unter der Annahme, dass es sich dabei tatsächlich um einen real zugetragenen Besuch von Polizisten im Haus seiner Mutter handeln würde, damit der Grund des Besuchs oder gar seine angeblich flüchtlingsrechtlich relevante Bedrohungslage nicht dargetan ist.

#### **E. 3.7**

Die Filmaufnahmen 1-8 datieren vom 6. November 2020 und sind demnach als vor dem Urteil des BVGer E-319/2019 vom 11. November 2020 entstandene Beweismittel grundsätzlich der revisionsrechtlichen Prüfung zugänglich. Wie sich aus der Visierung der aus Standkameras gewonnenen Videoaufnahmen 1-8 ergibt, entsprechen diese im Wesentlichen dem Inhalt der Filmaufnahme 9. Es lassen sich daraus offenkundig keine Sachverhalte erkennen, die geeignet wären, die Beurteilungsgrundlage in rechtserheblicher Weise derart neu zu gestalten, als dass die Entscheidung des Urteils E-319/2019 vom 11. November 2020 anders ausgefällt worden wäre. Die Filmaufnahmen 1-8 haben revisionsrechtlich als unerheblich zu gelten.

#### **E. 3.8**

Die weiteren Ausführungen im vorliegenden Revisionsgesuch nehmen sich letztlich als Urteilskritik am ordentlichen Beschwerdeentscheid des BVGer E-319/2019 aus, was einer

Prüfung im Rahmen der Revisionsbestimmungen nicht zugänglich ist.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller keine revisionsrechtlich relevanten Gründe darzutun vermochte. Das Gesuch um Revision des Urteils des BVGer E-319/2019 vom 11. November 2020 ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten auf Fr. 1'500.- festzusetzen und dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), zumal das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abgewiesen wurde. Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.